

Absender:

Vorname Nachname

Straße

PLZ, Ort

Einwurf-Einschreiben

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
Winkelstraße 9
78056 Villingen-Schwenningen

**Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes SBH - Im Bereich der Kommunen Sulz a. N. – Dornhan – Vöhringen
Gebietsbezeichnung:**

Begründung: Schallschutz

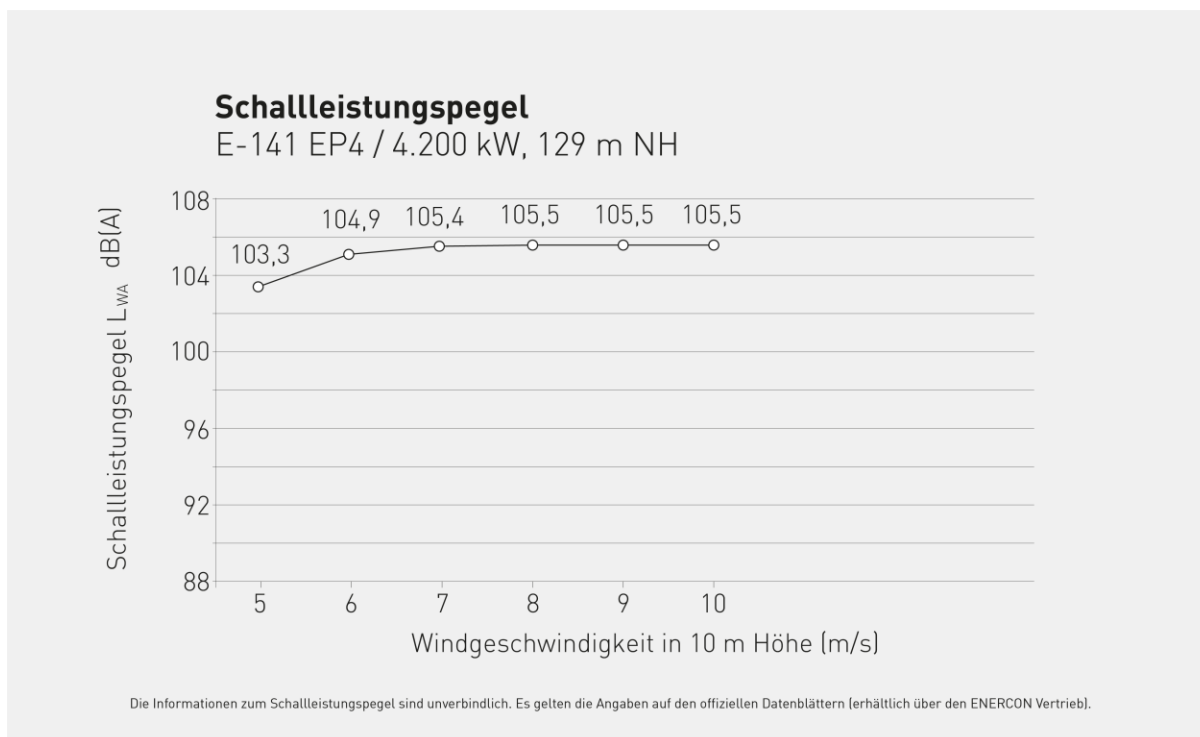
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.

Erfahrungsgemäß kann bei den Abständen von 600 m bis 1.000 m keinesfalls der Nachtimmissionsrichtwert eingehalten werden. Auch ist mit Belästigungen und Beeinträchtigungen durch die bedrängende Wirkung der Anlagen, durch den Schattenwurf und Geräuschentwicklung zu erwarten. Insbesondere in den exponierten Wohnlagen der Hochebenen um die Standorte. Durch die kumulative Wirkung der Einzelanlagen und ihrer gigantischen Größe ist ein vermehrter Schalleintrag mit gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf die angrenzende Bevölkerung nicht ausgeschlossen. Ebenso muss auf der Tieffläche zwischen Vöhringen und Sulz am Neckar davon ausgegangen werden, dass der Schalleintrag dort besonders stark werden wird. Die offene Tieffläche bietet keinerlei Schallschutz oder Dämpfungswirkung gegen Schallemissionen der bis zu 300 Meter hohen Industriemaschinen für die dort lebenden Menschen.

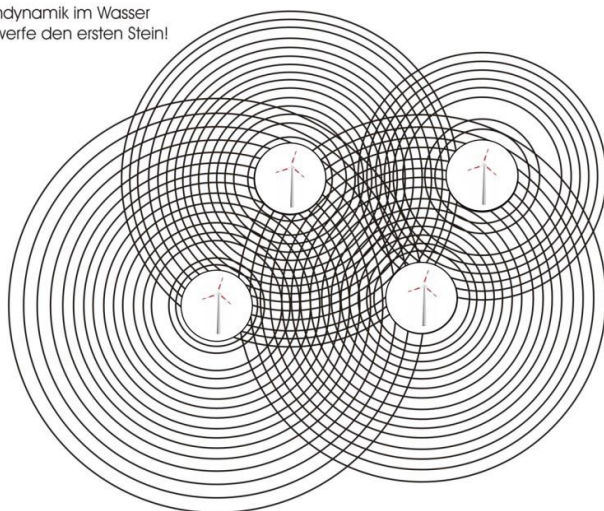
Windkraftanlagen sind jedoch um einiges lauter. Über die Schalleistungspegel bei WKA schweigen sich die Hersteller bei den neueren, größeren Anlagen zumindest für die normalen Recherchen im Netz aus. Bei der Enercon E-82 nennt Wikipedia einen max. Schalleistungspegel von 103,5 dB(A) bis 106 dB(A)³. Siehe auch Abbildung 3 für die Enercon E-141 EP4. Die Schalleistungspegel werden zudem überlagert durch konstruktive Gegebenheiten, die durchaus in einzelnen Frequenzbereichen zu einer Verstärkung durch Resonanz führen können. Dabei kommt es zu einer erhöhten Tonhaltigkeit des Schalls. Dies führt letztendlich auch zu Interferenzerscheinungen, die im Schalldruck und im örtlichen Auftreten nicht mehr vorhersehbar sind (siehe Abbildung).

...



Die Raumwirkung und den von den Anlagen ausgehenden Immissionen können die Gesundheit von Menschen und Tieren beeinträchtigen und wirken sich extrem negativ aus. Auch ist ein wirtschaftlicher Schaden durch den Verlust von Immobilien- und Grundstückswerten zu erwarten. Somit ist vorrangig ein berechtigtes öffentliches Interesse zum Schutze der Natur, der Landschaft und der Menschen gegeben, das den Bauvorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen in unserem Gebiet entgegensteht.

Wellendynamik im Wasser
Einer werfe den ersten Stein!



Auch der Regionalplaner hat die Maßgaben des § 35 Abs. 3 BauGB zu beachten und in die Prüfung einzubeziehen. Dies ist vorliegend aber nicht geschehen. Dementsprechend verweisen wir auf das *Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, AZ: 2 BV 10.2295*, das ausdrücklich für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt:

"Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann."

...

Dies bedeutet im Klartext, dass auch schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden.

Zudem verstößt der Koalitionsvertrag der Ampel gegen europäisches Recht und gegen den Green Deal der Europäischen Union. Zu diesem Ergebnis kommt ein rechtswissenschaftliches Gutachten der Kanzlei *Caemmerer - Lenz* aus Karlsruhe im Auftrag der Naturschutzinitiative e.V. (NI).

Der auf deutsches und europäisches Umweltrecht spezialisierte Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Dr. Rico Faller, hat zentrale Regelungen im Koalitionsvertrag untersucht, bei denen es insbesondere um den Ausbau der Windenergie in Deutschland geht: Windkraft im Dienste der „öffentlichen Sicherheit“, Abkehr vom Individualschutz und Ausrichtung auf Populationsschutz und ein gesetzlicher Vorrang für erneuerbare Energien sind allesamt mit EU-Recht nicht vereinbar.

Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg zugesagt (durch Herrn Herzberg bei dem Informations-Präsenztermin am 31.01.2024 in der Geschäftsstelle des RV in Villingen-Schwenningen).

Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift